

über dem Meeresspiegel liegt, verlängern sich die im Abs. 1 des § 1 angeführten Zeitabschnitte für die einzelnen Prämiensätze um jeweils 10 Tage.

(2) Die VEAB fordern dafür von den betreffenden Räten der Gemeinde ein Verzeichnis derjenigen Erzeuger an, für die diese Vergünstigung in Frage kommt. Die Verzeichnisse sind vom Rat des Kreises zu bestätigen.

§ 5

(1) Die in dieser Anordnung festgelegte Regelung über die Auszahlung der Frühdruschprämie gilt ebenfalls für die an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften gelieferten „Absaat“, soweit diese auf das Pflichtablieferungssoll 1953 angerechnet werden.

§ 6

Über die Abrechnung und Verbuchung gibt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die VEAB eine gesonderte Anweisung heraus.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

**Änderung
der Gebührenordnung für das Nachprüfungs-
Verfahren der Abgabenverwaltung.**

Vom 6. Juli 1953

§ 1

Die §§ 5, 6 und 7 der Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung (GBl. S. 388) erhalten folgende Fassung:

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bemessen nach der mit den Anträgen im Nachprüfungsverfahren bestrittenen Höhe des Abgabenanspruchs, der Forderung von Sozialversicherungsbeiträgen, der Ordnungsstrafe oder des Mehrerlöses in Preissachen (Streitwert).

(2) Die Gebühren betragen bei einem Einspruch
* bis zu 20,— DM Streitwert.. 1,— DM,
von mehr als 20,— DM bis
zu 60,— DM Streitwert.... 2,— DM,
bei höherem Streitwert 3 % des Streitwertes.

(3) Der Streitwert ist für die Gebührenbemessung nach oben aufzurunden:
bis 1000,— DM Streitwert..... auf volle 10,—DM,
über 1000,— DM bis 20 000,— DM auf volle 100,— DM,
über 20 000,— DM..... auf volle 1000,— DM.

(4) Bei einer Beschwerde ist das Doppelte, bei einer Berufung das Dreifache der nach Abs. 2 berechneten Gebühr festzusetzen und zu erheben.

§ 6 Gebühren bei Zurücknahme eines Nachprüfungsantrages

Bei Zurücknahme eines Nachprüfungsantrages vor der Entscheidung über diesen Antrag ist in der Regel die ELälfte der Gebühr nach § 5 festzusetzen.

§ 7 Gebühren bei Berufungen nach § 7 der Verordnung

Bei Berufungen, über die nach § 7 der Verordnung Vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211)

entschieden wird, sind die Gebühren nach dem in § 5 für die Beschwerde festgesetzten Gebührensatz zu erheben.

§ 2

Die Anlage 1 „Grundtabelle für die Gebührenbemessung in Abgabensachen“ und die Anlage 2 „Grundtabelle für die Gebührenbemessung in Preissachen“ zur Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 fallen weg.

§ 3

(1) Diese Änderung zur Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Noch nicht gezahlte Gebühren für Nachprüfungs* verfahren in Abgabensachen, die auf Grund der bisherigen Fassung der Gebührenordnung festgesetzt wurden, sind durch die Unterabteilungen Abgaben bei den Räten der Kreise und Städte in eigener Zuständigkeit zu erlassen, soweit die festgesetzte Gebühr im Mißverhältnis zum Streitwert steht.

Berlin, den 6. Juli 1953

Ministerium der Finanzen
Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Bekanntmachung
einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 867
— Verwendung von Stahlflaschen für verdichtetes
Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan —.**

Vom 4. Juli 1953

§ 1

Der § 3 der Arbeitsschutzbestimmung 867 vom 30. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 162) erhält nachstehende neue Fassung:

(1) Folgende Leichtstahlflaschen dürfen mit Stadtgas nicht mehr gefüllt werden:

- a) Flaschen mit der Bezeichnung LSC 90;
- b) Flaschen mit dem Kennzeichen K hinter der Behälternummer;
- c) Kugelflaschen;
- d) Flaschen, deren erstes Prüfdatum für Stadtgas vor dem 1. Januar 1942 liegt;
- e) Flaschen, die nachweisbar schon 2000 Füllungen mit Stadtgas erhalten haben; kann ein zahlenmäßiger Nachweis nicht geführt werden, so sind bei Verwendung einer solchen Flasche für Stadtgas 200 Füllungen im Jahr zugrunde zu legen,

(2) Nach dem 31. Dezember 1953 dürfen auch andere als die im Abs. 1 genannten Leichtstahlflaschen nicht mehr mit Stadtgas gefüllt werden.

■ (3) Leichtstahlflaschen für Stadtgas, die gemäß Abs. 1 und 2 nicht mehr gefüllt werden dürfen, sind auch für andere verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase nicht mehr zu verwenden.

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: M a l t e r
Staatssekretär